

Verein für Leichtathletik Brandenburg e.V.

Satzung

Beschlossen bei der Gründung des VfL Brandenburg
am 13.08.1998 in Brandenburg

Geändert bei der Mitgliederversammlung des VfL
am 26.09.2000 in Brandenburg

Geändert bei der Mitgliederversammlung des VfL
am 01.03.2005 in Brandenburg

Geändert bei der Mitgliederversammlung des VfL
am 29.04.2008 in Brandenburg

Satzung des Sportvereins Verein für Leichtathletik Brandenburg

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein für Leichtathletik Brandenburg e.V.“ (VfL Brandenburg).
Er hat seinen Sitz in Brandenburg a.d. Havel.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kinder- und Jugendsports, des Breiten- und des Leistungssports, sowie der damit verbundenen körperlichen Erziehung.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein besteht aus rechtlich unselbständigen Abteilungen, die entsprechend § 2 der Satzung tätig sind. Die Rechte und Pflichten der Abteilungen sind in § 15 geregelt. Die Geschäftsführung der Abteilungen erfolgt auf der Grundlage eines Jahresfinanzplanes.

§ 5 Mitgliedschaft

Satzung

Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmrecht sind Mitglieder erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung als bindend für sich an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres mit der Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitgliedern ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Abteilungsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,

Satzung

3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. Bestätigung des Haushaltsplanes, sowie der Beitragsordnung,
5. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem Kassenwart.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als **2500,- €** belasten, sind sowohl der 1. Vorsitzende, als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Für diese Abschlüsse ist die Unterschrift des Kassenwartes mit notwendig. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit höheren Kosten belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus

A dem geschäftsführenden Vorstand,

B den Abteilungsleitern,

C bis zu 3 Besitzer

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erarbeitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 12 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Satzung

§ 13 Vorstandssitzung

Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 15 Abteilungen des Vereins

1. Gründungen und Auflösungen von Abteilungen des Vereins werden vom Vorstand beschlossen. Die Abteilungen sind für ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb verantwortlich.

2. Jede Abteilung des Vereins muss jährlich bis zum 30.09. eine ordentliche Abteilungsversammlung durchführen.

Von der Abteilungsversammlung wird für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitung gewählt.

Der Abteilungsleitung gehören mindestens an:

- ein Abteilungsleiter,
- ein Kassenbeauftragter,

Weitere Leitungsmitglieder können bei Bedarf gewählt werden. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Abteilungsleitung ist die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtsperiode notwendig.

3. Die gewählten Mitglieder sind mit ihrer Funktion der Geschäftsstelle schriftlich und unmittelbar nach der Wahl namentlich bekannt zu geben. Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind keine besonderen Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB.

4. Für die Abteilungsversammlungen sind die Vorschriften für die Mitgliederversammlungen und für die Abteilungsleitung die Vorschriften für den Vorstand sinngemäß anzuwenden.

5. Die Abteilungsversammlung kann nur in eigenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines ursprünglichen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den „Stadtsportbund der Stadt Brandenburg an der Havel“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.